

Temporäre Verkehrsanordnung Wohnüberbauung Rietlen Süd, 2. Bauetappe

Die Sicherheitsvorsteherin hat mit Verfügung vom 17.06.2025 die Verlängerung der bereits bestehenden vorübergehenden Verkehrsordnung bei der Wohnüberbauung Rietlen Süd, 2. Bauetappe, gestützt auf § 5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung angeordnet:

- Der angrenzende Gehweg entlang der Rietlistrasse wird für den Fussverkehr gesperrt (mit Ausnahme für die Anwohnerinnen und Anwohner); Fussgänger werden über die Gehwege der Sonnenbergstrasse und Schulstrasse umgeleitet.
- Die Rietlistrasse ist auf der Höhe Geerenstrasse für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Sperrung ist beidseitig als Sackgasse gekennzeichnet (von der Sonnenberg- und Rietlistrasse her).
- Während der Sperrung ist die Zu- und Wegfahrt für Anwohnerinnen und Anwohner der Geerenstrasse sowie der Rietlistrasse 28 bis 40 nur über die Sonnenbergstrasse möglich.
- Die Zu- und Wegfahrt bleibt für Anwohnerinnen und Anwohner der Rietlistrasse 3 bis 24 über die Kaiserstuhlstrasse erschlossen.
- Die Parkplätze 9 und 10 an der Rietlistrasse, neben der Primarschule, werden für die Dauer der Verkehrsordnung gesperrt (dient als Wendeplatz, da kein Kehrplatz vorhanden ist).
- Dauer der Verkehrsordnung: verlängert bis 31.12.2026.

Die Verfügung kann vom 20.06. bis 21.07.2025 bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt, Graftschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Niederglatt, Graftschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, eine Neubeurteilung verlangt werden. Der Antrag auf Neubeurteilung muss schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden.

Einem allfälligen Rekurs wird im Sinne § 25 Ziff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) des Kantons Zürich mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit im betroffenen Gebiet die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art 27 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19.12.1958 gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Niederglatt, 20.06.2025

Sicherheitsvorsteherin Niederglatt